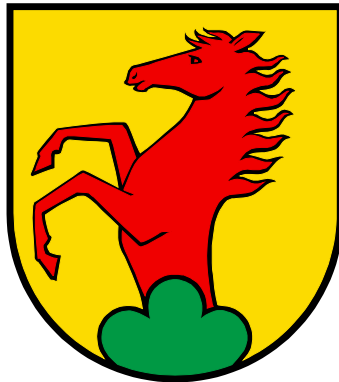




**Änderungsdarstellung
zur Aktenauflage der
Einwohnergemeindeversammlung
vom 14. November 2025**

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 30. April 2018

1. Ergänzung GRB Nr. 444, vom 30.09.2019
2. Anpassung Anhang 2 gem. GR-Beschluss vom 31. Mai 2021
3. Revision gem. GR-Beschluss vom 6. September 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Gegenstand und Geltungsbereich	3
	Allgemeines	3
B.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Qualitätsanforderungen	3
C.	Mittagstisch	<u>43</u>
	Betrag	<u>43</u>
D.	Tagesfamilien, Kindertagesstätten	4
	Anspruchsberechtigung	4
	Berechnung des Betreuungsbeitrages	4
	Gesuch	5
	Anspruchshöhe	5
	Neuberechnung	6
	Pflichten der Gesuchstellenden	6
	Zahlungen	6
	Rückwirkende Auszahlung	7
	Wegzug	7
	Vorzeitige Auflösung	7
E.	Schlussbestimmungen	7
	Vollzug	7
	Inkrafttreten	7
Anhang 1	Höhe des Beitrages an den Mittagstisch	8
Anhang 2	Höhe der Betreuungsbeiträge (in%)	8
Anhang 3	Normkosten	8

Mit Beschluss vom ~~306. April-September 2018-2025~~ erlässt der Gemeinderat Dottikon, gestützt auf Art. 17 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung, vom 17. November 2017, folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Allgemeines

¹ Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Plätze anbieten.
- b) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
- d) Randstundenbetreuung: Die Randstundenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

² Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste);
- b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten); sowie
- c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen mit integriertem Betreuungskonzept.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Qualitätsanforderungen

¹ Leistungserbringer der von der Gemeinde Dottikon unterstützten Betreuungsangebote müssen über die erforderlichen Betriebsbewilligungen verfügen. Sie haben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die von den entsprechenden Fachverbänden anerkannten Qualitätsstandards und Richtlinien zu erfüllen.

² Die Gemeinde Dottikon überprüft alle drei Jahre, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Hierfür werden die Betriebsbewilligungen respektive die entsprechenden Qualitätsbescheinigungen der Aufsichtsinstanzen von den Gesuchstellern einverlangt.

C. Mittagstisch

Art. 3

Beitrag

¹ Die Mahlzeiten am Mittagstisch werden für anspruchsberechtigte Dottikoner Kinder mit einem fixen Betrag vergünstigt.

² Der Beitrag ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

D. Tagesfamilien und Kindertagesstätten

Art. 4

Anspruchsberechtigung

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung entspricht maximal der Erwerbstätigkeit. Bei Verhältnissen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c al. 1 und 2 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Dottikon wird bei einer Erwerbstätigkeit von gesamthaft 120 % maximal ein Betreuungstag unterstützt, bei 140 % zwei Betreuungstage, bei 160 % drei Betreuungstage, bei 180 % vier Betreuungstage und bei 200 % fünf Betreuungstage.

Art. 5

Berechnung des Betreuungsbeitrages

~~¹ Die Berechnung der Jahreseinkünfte und des Grenzbetrages richten sich nach den Bestimmungen über die Elternschaftsbeihilfe gemäss Art. 22 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).~~¹ Das massgebende Einkommen berechnet sich wie folgt:

Steuerbares Einkommen gemäss rechtskräftiger Steuerveranlagung, die nicht älter ist als zwei Jahre
+ Einkaufsbeiträge für die 2. Säule (berufliche Vorsorge gemäss BVG)
+ Beiträge für die Säule 3a (gebundene Vorsorge gemäss BVG)
+ Differenz zwischen der Liegenschaftsunterhaltungskostenpauschale gemäss Steuergesetz und den diese Pauschale übersteigenden, in der Steuerveranlagung ausgewiesenen Liegenschaftsunterhaltungskosten
= massgebendes Einkommen

^{1bis} Für quellensteuerpflichtige Gesuchsteller/innen ist das aktuelle steuerbare Einkommen gemäss der Bescheinigung des steuerbaren Einkommens für quellenbesteuerte Personen massgebend. Zuschläge wie für ordentlich steuerpflichtige Gesuchsteller/innen werden nicht zu diesem steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Das Kantonale Steueramt stellt die Bescheinigung des steuerbaren Einkommens für quellenbesteuerte Personen aus.

^{1ter} Bei quellenbesteuerten Gesuchstellenden, für die das Kantonale Steueramt keine Bescheinigung des steuerbaren Einkommens für quellenbesteuerte Personen ausstellen kann, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen, abzüglich einer Pauschale von 25 %.

² Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Dottikon basiert auf dem Tarif der Betreuungsinstitutionen jedoch ~~(höchstens dem~~ Maximaltarif der Normkosten gemäss Anhang 3).

³ ~~Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils drei letzten Lohnabrechnungen festgelegt.~~ Berechnungsgrundlage für den Gemeindebeitrag ist

- a) das massgebende Gesamteinkommen der Eltern, welche die elterliche Obhut gemeinsam ausüben;
- b) das massgebende Einkommen des Elternteils, der die elterliche Obhut alleine ausübt;

- c) das massgebende Gesamteinkommen der Eltern, welche die elterliche Obhut alternierend ausüben;
- d) das massgebende Gesamteinkommen der Eltern, die gemeinsam steuerpflichtig sind.

^{3bis} Das massgebende Einkommen der Stiefmutter oder des Stiefvaters des familienergänzend betreuten Kindes ist anzurechnen.

⁴ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

⁵ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁶ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁷ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm des Sozialdienstes teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁸ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

Art. 6

Gesuch

¹ ~~Das Gesuch hat mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zur erfolgen. Es muss die notwendigen Angaben/Unterlagen wie den Vertrag des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbsspensum und über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweise der letzten drei Monate, Bestätigung über Prämienverbilligung usw. enthalten. Der Gemeindebeitrag ist der Gemeinde mit dem offiziellen Formular der Gemeinde schriftlich zu beantragen.~~

² Mit dem Gesuch ist ~~dem Sozialdienst~~ der Gemeindeverwaltung Dottikon, die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (steuerbares Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 7

Anspruchshöhe

¹ Der Gemeinderat Dottikon überprüft jährlich die Grenzbeträge und legt diese ~~in Anlehnung an die Grenzbeträge der Elternschaftsbeihilfe (EBH)~~ fest. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Dottikon ist ein prozentualer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.

² Die prozentualen Abstufungen und die Grenzbeträge sind im Anhang 2 geregelt.

³ Die Reise-/Fahrtkosten zwischen Wohn- und Betreuungsort gehen vollumfänglich zu Lasten der Leistungsbezüger.

Art. 8

Neuberechnung

¹ Ist die letzte, rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre oder weicht die aktuelle finanzielle Situation der das Beitragsgesuch stellenden Person(en) mehr als 20 % von der rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, so ist das massgebende Einkommen mittels Hilfsblatt für die Ausfertigung der provisorischen Steuerveranlagung zu berechnen. Die gesuchstellende Person oder die gesuchstellenden Personen liefern die Angaben für diese Berechnung.
~~Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.) um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dies zu melden und eine Neuberechnung des Beitragsbeitrages durchführen zu lassen.~~

² Weicht das definitive steuerbare Einkommen für eine Periode um mehr als +/- 20 % ab von der angewendeten Berechnungsgrundlage (zum Beispiel von der bisherigen Steuerveranlagung oder der bisherigen Berechnung mit dem Hilfsblatt für die Ausfertigung der provisorischen Steuerveranlagung) ab,
a) kann die beitragsempfangende Person/können die beitragsempfangenden Personen bei einem tieferen steuerbaren Einkommen die Neuberechnung des Beitrags verlangen;
b) berechnet die Gemeindeverwaltung bei einem höheren steuerbaren Einkommen den Gemeindebeitrag ab der betroffenen Periode neu. Die Gemeinde fordert den zu viel ausbezahlten Beitrag von der beitragsempfangenden Person/den beitragsempfangenden Personen zurück. Oder die Gemeinde verrechnet – bei weiterem Anrecht auf einen Gemeindebeitrag – ihren Rückforderungsanspruch mit dem aktuellen Beitragsanspruch.

~~² Eine Neuberechnung des Beitragsbeitrages kann bei einer Reduktion der Berechnungsfaktoren um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr verlangt werden.~~

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

Art. 8a

Pflichten der Gesuchstellenden

¹ Anspruch auf Gemeindebeiträge hat nur die gesuchstellende Person, die im Steuerveranlagungsverfahren vorschriftsgemäss so mitgewirkt hat, dass ihre Steuerveranlagung nicht nach Ermessen hat vorgenommen werden müssen.

² Gesuchsteller und Anspruchsberechtigte haben der Gemeinde die für den Gemeindebeitragsentscheid erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und die dafür nötigen Unterlagen einzureichen.

³ Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Gemeindeverwaltung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

⁴ Gemeindebeitragsbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde umgehend sämtliche Veränderungen mitzuteilen, die eine Reduktion des Gemeindebeitrags zu Folge haben oder haben könnten

Art. 9

Zahlungen

¹ Besteht Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezü- ger/haben die Leistungsbezüger der Gemeinde die monatliche Rechnung der Kindertagesstätte, der Betreuungsinstitution, der Tagesmutter, des Tagesva- ters oder der Tageseltern sowie die Zahlungsquittung vorzulegen. Die Erzie- hungsberechtigten müssen mit den Leistungserbringern die Art und den Um- fang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schrift- lich vereinbaren.

² Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt monatlich aufgrund der vor- liegenden Rechnung und Zahlungsquittung. Durch die Unterzeichnung ver- pflichten sich die Erziehungsberechtigten, den Elternbeitrag gemäss Verein- barung fristgerecht zu bezahlen.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann der Leistungserbringer die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Rückwirkende Aus- zahlung

³ Der Gemeindebeitrag wird rückwirkend maximal für dem Gesuchstellungs- monat vorausgegangene drei Monate ausgerichtet. Als Gesuchstellungsmon- at gilt derjenige in dem das Gesuch vollständig vorliegt.

Wegzug

⁴ Infolge des Wegzugs des/der Anspruchsberechtigten aus Dottikon endet die Gemeindebeitragsleistung auf Ende des Wegzugsmonats.

Vorzeitige Auflösung

⁵ Ist ein Betreuungsverhältnis trotz vorzeitiger Auflösung bis zum Ende der ver- traglichen Laufzeit zu bezahlen, besteht Anspruch auf den Gemeindebeitrag bis zum Ablauf der vertraglichen Laufzeit des Betreuungsverhältnisses. Die Zahlungsquittung ist für die Gemeindebeitragsleistung vorzulegen. Ein an- schliessendes Betreuungsverhältnis begründet jedoch erst Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, wenn das vorherige Betreuungsverhältnis vertraglich erfüllt ist.

E. Schlussbestimmungen

Art. 10

Vollzug

Der Sozialdienst Dottikon und die Abteilung Finanzen Die Gemeindeverwal- tung der Gemeinde Dottikon ~~sind~~ ist mit der operativen Umsetzung beauf- tragt.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 01. August 2018 in Kraft.

Dottikon, 30. April 2018

GEMEINDERAT DOTTIKON

Gemeindeammann
Roland Polentarutti

Gemeindeschreiber
Michael Schaeren



Anhang 1 – Höhe des Beitrages an den Mittagstisch

pro Mahlzeit	CHF 7.00
--------------	----------

Anhang 2 – Höhe der Betreuungsbeiträge (in %)

~~Der prozentuale Anspruch auf Kinderbetreuungsbeiträge ergibt sich wie folgt aus den Grenzbeiträgen der Elternschaftsbeihilfe (www.ag.ch/soziales).~~

Massgebendes Einkommen	Gemeinde-Beiträge	
	Kindertagesstätten	Tageseltern
$\leq 0.75 \times \text{Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe}$	30 %	30 %
$> 0.75 \times \text{Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe und}$ $\leq 1.50 \times \text{Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe}$	20 %	20 %
$> 1.50 \times \text{Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe und}$ $\leq 2.25 \times \text{Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe}$	10 %	10 %
$> 2.25 \times \text{Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe}$	0 %	0 %

Massgebendes Einkommen/Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen gemäss rechtskräftiger Steuerveranlagung, die nicht älter ist als zwei Jahre

- + Einkaufsbeiträge für die 2. Säule (berufliche Vorsorge gemäss BVG)
- + Beiträge für die Säule 3a (gebundene Vorsorge gemäss BVG)
- + Differenz zwischen der Liegenschaftsunterhaltungskostenpauschale gemäss Steuergesetz und den diese Pauschale übersteigenden, in der Steuerveranlagung ausgewiesenen Liegenschaftsunterhaltungskosten
- = massgebendes Einkommen

Gemeindebeitragstarif der Gemeinde Dottikon

Massgebendes Einkommen

von Franken	bis Franken	Gemeindebeitrag in %
0	30'000	75
30'001	35'000	70
35'001	40'000	65
40'001	45'000	60
45'001	50'000	55
50'001	55'000	50
55'001	60'000	40
60'001	65'000	30
65'001	70'000	20
70'001	75'000	10
75'001	80'000	5
über 80'000		0

Anhang 3 – Normkosten

Kindertagesstätten	Maximaltarif (CHF)
Kita – Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen über 18 Monate	5550.00
Kita – Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen unter 18 Monate	6560.00

Kita – Halbtagesbetreuung mit Mittagessen über 18 Monate	70.00
Kita – Halbtagesbetreuung mit Mittagessen unter 18 Monate	80 84.00
Kita – ganzer Tag	110 100.00
Kita – ganzer Tag , Baby von 0-18 Monaten	130 120.00
Tagesfamilien	
<u>Pro Stunde</u>	<u>13.00</u>
Betreuungseinheit	Maximaltarif (CHF)
Baby bis 18 Monate	11.00
Kinder ab 18 Monate	9.00
zuzüglich Mittagsverpflegung maximal	7.00